

URL: <http://www.deloitte-tax-news.de/rechnungslegung/bmf-schreiben-zu-teilwertabschreibungen-voraussichtlich-dauernder-wertminderung-und-wertaufholungsgebot.html>

30.07.2014

Rechnungslegung

BMF: Schreiben zu Teilwertabschreibungen, voraussichtlich dauernder Wertminderung und Wertaufholungsgebot

Hinweis: Das hier vorgestellte BMF-Schreiben vom 16.07.2014 wurde durch das (im Wesentlichen gleiche) BMF-Schreiben vom 02.09.2016 aufgehoben und ersetzt (siehe [Deloitte Tax-News](#)).

Mit Schreiben vom 16.07.2014 hat sich das BMF zu Teilwertabschreibungen, voraussichtlich dauernder Wertminderung und Wertaufholungsgebot geäußert. Bemerkenswert ist vor allem, dass das BMF nunmehr die Sichtweise des BFH in seinen Urteilen vom 21.09.2011 (I R 89/10, I R 7/11) übernimmt und Kursänderungen von börsennotierten Aktien nach dem Bilanzstichtag (aber vor der Bilanzerstellung) grundsätzlich als wertbegründend – und daher unbeachtlich – und nicht mehr als werterhellend einstuft. Im Entwurf vom Januar 2014 vertrat das BMF noch eine andere Auffassung.

Hintergrund

Wirtschaftsgüter des Anlage- sowie Umlaufvermögens sind grundsätzlich mit den, um Abschreibungen verminderten, Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen. Der niedrigere Teilwert kann gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 S. 2 und Nr. 2 S. 2 EStG nur angesetzt werden, wenn eine voraussichtlich dauernde Wertminderung vorliegt. In solchen Fällen ordnet § 6 Abs. 1 Nr. 1 S. 4 und Nr. 2 S. 3 EStG ein striktes Wertaufholungsgebot an. Das BMF hat sich mit Schreiben vom 16.07.2014 zu diesen Regelungen geäußert.

Verwaltungsanweisung

I. Ermittlung des Teilwertes

Der Teilwert sei grundsätzlich nach den in den R 6.7 ff. EStR und den EStH enthaltenen Anweisungen zu ermitteln. Die Nachweispflicht für den niedrigeren Teilwert sowie die Darlegungs- und Feststellungslast für eine voraussichtlich dauernde Wertminderung liege beim Steuerpflichtigen. Zudem sei im Rahmen des Wertaufholungsgebots nachzuweisen, dass und in welchem Umfang der Teilwert weiterhin unter der Bewertungsobergrenze liege.

II. Voraussichtlich dauernde Wertminderung

Eine voraussichtlich dauernde Wertminderung bedeute ein voraussichtlich nachhaltiges Absinken des Werts des Wirtschaftsguts unter den maßgeblichen Buchwert. Nachhaltigkeit liege voraussichtlich vor, wenn am Bilanzstichtag aus der Sicht eines sorgfältigen und gewissenhaften Kaufmanns mehr Gründe für als gegen eine Nachhaltigkeit sprächen. Grundsätzlich sei von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung auszugehen, wenn der Wert des Wirtschaftsguts die Bewertungsobergrenze während eines erheblichen Teils der voraussichtlichen Verweildauer im Unternehmen nicht erreichen wird. Die Beurteilung eines voraussichtlich dauerhaften Wertverlustes sei zum Bilanzstichtag vorzunehmen. Werterhellende Erkenntnisse seien bis zur Bilanz aufstellung noch zu berücksichtigen, wertbegründende Erkenntnisse dagegen nicht.

1. Anlagevermögen

a) Abnutzbares Anlagevermögen

Bei abnutzbarem Anlagevermögen liege eine voraussichtlich dauernde Wertminderung vor, wenn der Wert des jeweiligen Wirtschaftsguts zum Bilanzstichtag mindestens für die halbe Restnutzungsdauer (gem. § 7 Abs. 4 und 5 EStG oder amtlicher AfA-Tabelle) unter dem planmäßigen Restbuchwert liege (vgl. BFH-Urteil vom 29.04.2009). Die Absicht, ein Wirtschaftsgut vor Ablauf der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer zu veräußern sei unbeachtlich.

b) Nicht abnutzbares Anlagevermögen

Bei nicht abnutzbarem Anlagevermögen sei grundsätzlich darauf abzustellen, ob die Gründe für eine niedrigere Bewertung voraussichtlich anhalten werden.

Grundstücke

Grundstücke könnten aufgrund allgemeiner Preisschwankungen nicht ohne weiteres

abgeschrieben werden, da sie in der Regel nur eine vorübergehende Wertminderung darstellen.

Festverzinsliche Wertpapiere

Festverzinsliche Wertpapiere, die zu mehr als 100% des Nennwertes erworben wurden, könnten lediglich bis auf 100% ihres Nennwertes abgeschrieben werden, da sie zu diesem bei Fälligkeit eingelöst werden können (vgl. BFH-Urteil vom 08.06.2011).

Börsennotierte Aktien

Bei börsennotierten Aktien sei von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung auszugehen, wenn der Börsenwert zum Bilanzstichtag unter denjenigen im Zeitpunkt des Aktienerwerbs gesunken sei und der Kursverlust die Bagatellgrenze von 5 % der Notierung bei Erwerb überschreite. Bei einer vorangegangenen Teilwertabschreibung sei für die Bestimmung der Bagatellgrenze der Bilanzansatz am vorangegangenen Bilanzstichtag maßgeblich. Lediglich bei Hinweisen auf Kursmanipulationen (Insidergeschäfte) oder, wenn über längere Zeit kein Handel mehr mit den Aktien stattgefunden habe, könne davon ausgegangen werden, dass der Börsenpreis den tatsächlichen Anteilswert nicht widerspiegeln (vgl. BFH-Urteil v. 21.09.2011, I R 89/10). Kursänderungen zwischen dem Bilanzstichtag und dem Zeitpunkt der Aufstellung der Bilanz seien wertbegründend und nicht werterhellend und daher grundsätzlich nicht zu berücksichtigen (vgl. BFH-Urteil v. 21.09.2011, I R 89/10).

Anteile an Investmentfonds

Bei Investmentanteilen an Publikums- und Spezial-Investmentvermögen, deren Wert am Bilanzstichtag zu mehr als 50% in börsennotierten Aktien investiert ist, seien die Grundsätze zu börsennotierten Aktien entsprechend anzuwenden (vgl. BFH-Urteil v. 21.09.2011, I R 7/11,).

Forderungen

Forderungen können, wenn am Bilanzstichtag überwiegend wahrscheinlich sei, dass sie nur zu einem bestimmten Prozentsatz bedient werden können, auf diesen abgeschrieben werden. Nachträgliche Änderungen bis zur Bilanzerstellung – z.B. die Gestellung einer Sicherheit – seien als wertbegründende Tatsachen unerheblich. Der auf der Unverzinslichkeit einer im Anlagevermögen gehaltenen Forderung beruhende Wert sei keine voraussichtlich dauernde Wertminderung und rechtfertige deshalb keine Teilwertabschreibung (vgl. BFH-Urteil v. 24.10.2012).

2. Umlaufvermögen

Der Zeitpunkt der Veräußerung oder Verwendung sei für die Bestimmung einer voraussichtlich dauernden Wertminderung bei Wirtschaftsgütern des Umlaufvermögens von besonderer Bedeutung, da diese nicht dazu bestimmt seien, dem Betrieb auf Dauer zu dienen.

Festverzinsliche Wertpapiere

Festverzinsliche Wertpapiere können, wenn nicht ein Bonitäts- oder Liquiditätsrisiko bestehe, (auch im Umlaufvermögen) lediglich bis auf 100% ihres Nennwertes abgeschrieben werden, da sie zu diesem bei Fälligkeit eingelöst werden können (vgl. BFH-Urteil vom 08.06.2011).

Börsennotierte Aktien

Es gelten die gleichen Grundsätze wie für im Anlagevermögen gehaltene börsennotierte Aktien. Dies gelte auch für die Bagatellgrenze i. H. v. 5%.

III. Wertaufholungsgebot

Habe sich der Wert des Wirtschaftsguts nach einer vorangegangenen Teilwertabschreibung wieder erhöht, so sei diese Betriebsvermögensmehrung bis zum Erreichen der Bewertungsobergrenze (um zulässige Abzüge geminderte Anschaffungs- oder Herstellungskosten) steuerlich zu erfassen. Der Nachweis der Bewertungsobergrenze obliege grundsätzlich dem Steuerpflichtigen. Steuerliche Sonderregelungen wie z. B. § 3c Abs. 2 i. V. m. § 3 Nr. 40 EStG dienten der Umsetzung des Teileinkünfte Verfahrens und beeinflussten Teilwertabschreibungen und das Wertaufholungsgebot nicht.

IV. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten seien gem. § 6 Abs. 1 Nr. 3 S. 1 HS 1 EStG unter sinngemäßer Anwendung der Regelungen in § 6 Abs. 1 Nr. 2 EStG anzusetzen. Verbindlichkeiten, die Kursschwankungen unterliegen (z. B. Fremdwährungsverbindlichkeiten), seien daher unter Berücksichtigung der im dargestellten BMF-Schreiben für das Aktivvermögen aufgestellten Grundsätze zu bewerten. Eine voraussichtlich dauernde Erhöhung des Kurswertes einer Verbindlichkeit liege nur bei einer nachhaltigen Erhöhung des Wechselkurses gegenüber

dem Kurs bei Entstehung der Verbindlichkeit vor. Die Änderung sei voraussichtlich nachhaltig, wenn der Steuerpflichtige hiermit aus der Sicht des Bilanzstichtages aufgrund objektiver Anzeichen ernsthaft rechnen müsse. Auf den Devisenmärkten übliche Wechselkursschwankungen berechtigten demnach nicht zu einem höheren Ansatz der Verbindlichkeit.

Eine Ausnahme gelte für Verbindlichkeiten des laufenden Geschäftsverkehrs. Hier sei bei Anhalten einer Wechselkurserhöhung bis zum Zeitpunkt der Aufstellung der Bilanz oder dem vorangegangenen Tilgungs- oder Entnahmezeitpunkt davon auszugehen, dass die Werterhöhung voraussichtlich von Dauer sei. Dabei seien allgemeine Entwicklungen, z. B. Wechselkursschwankungen auf den Devisenmärkten, zusätzliche Erkenntnisse und als solche in die Beurteilung einer voraussichtlich dauernden Werterhöhung einer Verbindlichkeit zum Bilanzstichtag einzubeziehen.

V. Zeitliche Anwendung

1. Grundsätze

Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2008 enden, sind bei der Vornahme der steuerrechtlichen Teilwertabschreibung die Grundsätze des BMF-Schreibens vom 12.03.2010, BStBl. I 2010, S. 239 zu beachten.

2. Bewertung festverzinslicher Wertpapiere im Umlaufvermögen

Die Grundsätze des BFH-Urteils vom 08.06.2011 zur Bewertung von festverzinslichen Wertpapieren im Umlaufvermögen sind spätestens in der ersten auf einen Bilanzstichtag nach dem 22.10.2012 (Tag der Veröffentlichung des BFH-Urteils vom 08.06.2011) aufzustellenden Bilanz anzuwenden.

3. Anteile an Investmentfonds, die als Finanzanlage im Anlagevermögen gehalten werden

Bei der Teilwertabschreibung von Anteilen an Investmentfonds, die überwiegend (> 50%) in börsennotierten Aktien als Vermögensgegenstände investiert sind und die als Finanzanlage im Anlagevermögen gehalten werden, werde es nicht beanstandet, wenn bei einer Teilwertabschreibung vor dem 1. Januar 2015 noch die Regelungen des BMF-Schreibens vom 05.07.2011 (BStBl. I 2011, S. 735) Anwendung finden, wonach bei der Ermittlung des niedrigeren Teilwerts der Rücknahmepreis zu Grunde zu legen sei.

4. Andere Wirtschaftsgüter

Die Grundsätze des dargestellten BMF-Schreibens sind in allen offenen Fällen anzuwenden, soweit § 176 AO einer Änderung nicht entgegensteht.

VI. Aufhebung von BMF-Schreiben

Folgende BMF-Schreiben werden aufgehoben:

- BMF-Schreiben vom 25.02.2000, BStBl. I, S. 372;
- BMF-Schreiben vom 12.08.2002, BStBl. I, S. 793;
- BMF-Schreiben vom 26.03.2009, BStBl. I, S. 514 und
- BMF-Schreiben vom 10.09.2012, BStBl. I, S. 939.

Das aktuelle Schreiben wird im Bundessteuerblatt veröffentlicht.

Betroffene Norm

§ 6 Abs. 1 Nr. 1, 2 EStG

Anmerkungen

Mit dem nun vorliegenden finalen BMF-Schreiben hat sich das BMF der Sichtweise des BFH in seinen Urteilen vom 21.09.2011, I R 89/10, I R 7/11 (siehe [Deloitte Tax-News](#)) zu börsennotierten Aktien im Anlagevermögen angeschlossen – im Entwurf aus dem Januar 2014 hatte das BMF noch eine andere Auffassung vertreten und Kursänderungen zwischen Bilanzstichtag und dem Tag der Bilanzerstellung als werterhellend angesehen und diese für die Frage der voraussichtlichen Dauerhaftigkeit berücksichtigt.

Diese Ansicht vertritt das BMF nun auch für börsennotierte Anteile im Umlaufvermögen. Damit liegt das BMF nunmehr – anders als noch im Entwurf aus dem Januar 2014 – auf einer Linie mit dem Hessischen FG, das dies bereits mit Urteil vom 12.02.2014, 11 K 1833/10 (BFH-anhängig IV R 18/14), entschieden hatte.

Fundstelle

BMF, Schreiben vom 16.07.2014, [IV C 6 - S 2171-b/09/10002](#), [2014/0552934](#)

Weitere Fundstellen

BFH, Urteil vom 24.10.2012, I R 43/11, BStBl. II 2013, S. 162, siehe [Deloitte Tax-News](#)

BFH, Urteil vom 21.09.2011, I R 89/10, I R 7/11, siehe [Deloitte Tax-News](#)

BFH, Urteil vom 08.06.2011, I R 98/10, BStBl. II 2012, S. 716, siehe [Deloitte Tax-News](#)

[Hessisches Finanzgericht](#), Urteil vom 12.02.2014, 11 K 1833/10, BFH-anhängig: IV R 18/14

BMF, Schreiben vom 02.09.2016, IV C 6 - S 2171-b/09/10002 :002 , siehe [Deloitte Tax-News](#)
BMF, Schreiben vom 05.07.2011, IV C 1 - S 1980-1/10/10011 :006, 2011/0539782
BMF, Schreiben vom 12.03.2010, IV C 6 – S 2133/09/10001, BStBl. I 2010, S. 239, siehe [Deloitte Tax-News](#), ergänzt durch BMF, Schreiben vom 22.06.2010, BStBl. I 2010, S. 597, siehe [Deloitte Tax-News](#)

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.